

*Kaiser Friederich (I.) nimmt das Kloster Maulbronn in seinen unmittelbaren Schutz und sichert die demselben kraft päbstlicher Verwilligung zustehende Freiheit von gewissen Zehnten.
Speier 1156. Januar 8.*

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Friedrich, Kaiser der Römer von Gottes Gnaden und immer erhaben. Nach den Wünschen der Mönche ist es angemessen, eine leichte Einwilligung zu gewähren, so dass ihre treue Ergebenheit eine schnelle Erfüllung erzielt.

Deswegen, ihr im Herrn geschätzten Brüder des Klosters Maulbronn, stimmen wir gnädig euren gerechten Bitten zu, und nehmen das Kloster der seligen Mutter Gottes und immer Jungfrau Maria, in dem ihr euch in den Dienst Gottes stellt, auf in unseren Schutz, und wir bestärken, dass es mit dem Schild -sei es der kaiserlichen, sei es der königlichen Macht-, ewig geschützt werden muss mit unwandelbarer Kraft und wir bekräftigen es gegenüber den Anwesenden mit dem Vorrecht der Urkunde. Wir setzen fest, dass jegliche Besitzungen, welche das Kloster gegenwärtig auf gerechte Weise und nach dem kirchlichen Recht als Güter besitzt, entweder zukünftig aufgrund der Freigebigkeit der Kaiser, Könige oder Bischöfe, durch die Spende der ersten oder welcher Getreuen auch immer, oder sei es, dass es sie auf andere gerechte Weise für den gnädigen Gott erlangen können wird, euch und euren Nachfolgern fest und ungeschmälert verbleiben sollen.

Wir hielten es für richtig, dass diese mit ihren eigenen Namen angeführt werden müssen. Sicherlich denselben Ort, der Maulbronn genannt wird, mit allen dazu gehörigen Besitzungen, den Wirtschaftshof von Löchgau, den Wirtschaftshof von Bonlanden, den (Wirtschaftshof von) Eckenweiherhof, den (Wirtschaftshof von) Eilfingerhof, den Wirtschaftshof von Knittlingen, den Wirtschaftshof, der „Hart“ genannt wird, dem Wirtschaftshof von Malsch, den Wirtschaftshof von Linkenheim, den Wirtschaftshof von (Alt-)Lusheim, den Wirtschaftshof von Marnheim, den Wirtschaftshof von Otterstadt, die Weinberge in Hagenbach, das Land in Duttenhofen und Hanhofen, in Ketsch, in Mörsch, in Bickesheim, in Würmersheim, in Sigevartsvilere und den Füllnenbachhof, mit den Weinbergen, Wiesen, Gewässern und den Läufen der Gewässer (=Flüsse), mit den Weiden, den Wäldern, den Zehnten und allem übrigen, was sich darauf erstreckt.

Wir setzen also fest, dass es überhaupt keinem Menschen gestattet sei, das oben benannte Kloster eigenmächtig zu stören, oder ihm seine Güter und Besitzungen weg zu nehmen, weggenommene (Besitzungen) fest zu halten, zu verkleinern oder durch irgendwelche Belästigungen zu erschöpfen; sondern es soll alles unversehrte bewahrt werden, für dessen Leitung und Erhaltung Nützliches durch verschiedene Arbeiten dargebracht wurde. Wir setzen auch fest, geheiligt durch kaiserliches Edikt, dass die oft genannte Kirche wegen all

ihrer Besitzungen abgesehen von unserer Person oder irgendeinem unserer Nachfolger im Reich keinen Rechtsbeistand hat.

Allerdings soll von euren Erträgen, die ihr mit eigenen Händen oder zum Lebensbedarf anbaut, sei es bezüglich der Versorgung eurer Tiere, so wie es beschlossen und euch zugestanden wurde von den Erzbischöfen, Innocens und Eugenius – in seligem Gedenken-, überhaupt niemand, Geistlicher oder Laie, sich erdreisten den Zehnten von euch zu fordern.

Wenn also zukünftig irgendeine Person, geistlich oder nicht geistlich, in Kenntnis über diese Urkunde unseres Schutzes, gegen diese überliegt aufzutreten versuchen sollte, (und) wenn er es beim zweiten oder dritten Mal nicht durch eine gebührende Buße wieder gut macht, soll er keine Achtung seiner Macht und Ehre haben, und er soll erkennen, dass er und die Angelegenheit dem göttlichen Urteil gestellt wird und er eine schwere Beleidigung der kaiserlichen und königlichen Majestät begangen hat. Damit aber diese Urkunde unseres Schutzes gültig und unangestastet bleibe, pflegen wir, es mit dem Abdruck unseres Siegels zu bekräftigen, und wir machen es so, dass die Zeugen vermerkt werden, deren Namen die folgenden sind:

Gunther, der Bischof von Speyer. Godefridus, der Vorsteher des Doms von Speyer. Der Lehrer Winemarus. Heinrich, Vorsteher des Allerheiligsten in Germanien. Fürst Welpho. Friedrich, der Sohn des Pfalzgrafen von Wittilinesbache [Kommentar fehlt]. Rudolph, der Herzog von Phullendorf. Hegeno, Herzog von Vehingen. Godefridus, Graf von Cymberen. Heinrich vom Heiligen Berg. Bertophus, Graf von Blassenber. Robert, Graf von Rumesber. Bertolphus, Graf und sein Bruder von Kaleva. Friedrich von Wolua. Otto und Friedrich von Scarphenberch. Berengar von Rauenenesten. Walterus Cuto. Hildebrand, der Mundschenk. Conrad von Scippen. Otto von Nicastel. Anselm, der Kämmerer von Speyer. Konrad von Triueles. Bertolphus von Scarphenberc und andere mehr.

Zeichen des Herrn Friedrich, erhabener Kaiser der Römer. [Monogramm]

Ich Arnold, Erzbischof und Erzkanzler, erkenne es an.

Gegeben bei Speyer, an den 6. Iden des März, 4. Indiktion, im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1156, unter der Herrschaft Friedrichs, dem erhabenen Kaiser der Römer, im 4. Jahr seiner Herrschaft als König [Kommentar fehlt], aber im ersten Jahr seiner Herrschaft als Kaiser.